

Kreis Soest . 59495 Soest

Polmer Wind GmbH & Co.KG
Herr Franz Böntrup
Mühlenweg 14
59510 Lippetal

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name Martina Jäger
Durchwahl 02921 30-2420
Zentrale 02921 30-0
E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **23. März 2026**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1042-63.91.01-20260060
Arbeitsstättennummer
0020072

Genehmigungsbescheid

Antragsteller: Polmer Wind GmbH & Co.KG
Mühlenweg 14, 59510 Lippetal

Maßnahme / Vorhaben: Änderung einer Anlage (§16b Absatz 7-9): Änderung von Hybridbeton-
auf Hybridstahlurm für 3 WEA vom Typ ENERCON E-175 EP5: Li015,
Li016 Li017 Änderung Betriebsmodi Schall für 4 WEA Li015, Li016
Li017, Li019: hier WEA 2 Li016

Grundstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Lippborg	32	101/ 103

Eingang: 19.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Böntrup,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 19.01.2026 gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 und 8a
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

die Änderungsgenehmigung zur **Änderung des Turms von einem** Hybridbeton- auf einen Hyb-
ridstahlurm für die WEA 2 Li016 vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 und die Änderung des Be-
triebsmodi (optimierte Betriebsweise) Schall

in 59510 Lippetal, Gemarkung Lippborg, Flur 32, Flurstück 101/103.

Gliederung

Gliederung.....	2
1. Genehmigungsumfang.....	3
1.1. Änderung des Turmtyps vor Errichtung	3
1.2. Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
1.3. Fortdauer der bisherigen Genehmigungen	3
2. Antragsunterlagen	3
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	4
3.1. Bedingungen	4
3.2. Allgemeines.....	4
3.3. Bereithaltung der Genehmigung.....	4
3.4. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn.....	5
3.5. Nebenbestimmungen zum Baurecht (Standicherheit & Turbulenzen)	5
3.6. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Geräusche).....	5
4. Hinweise	6
5. Gründe.....	7
5.1. Sachverhalt	7
5.2. Begründung.....	8
5.3. Umweltverträglichkeit.....	9
5.4. Baurecht.....	9
5.5. Immissionsschutz	10
5.6. Luftverkehrsrecht.....	10
5.7. Zusammenfassende Beurteilung.....	10
6. Kostenentscheidung	11
7. Rechtsgrundlagen	11
8. Ihre Rechte.....	12

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigung zur **Änderung des Turms von einem** Hybridbeton- auf einen Hybridstahlurm für die WEA 2 Li016 vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 und die Änderung des Betriebsmodi (optimierte Betriebsweise) Schall

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen i. V. m. der nach § 4 BlmSchG erteilten Genehmigung vom 26.06.2025 mit dem Geschäftszeichen 63.03.1042-63.91.01-20240967 und des Vorbescheids vom 16.09.224 Az.: 63.03.1042-63.91.01-20240215.

1.1. Änderung des Turmtyps vor Errichtung

Diese Änderungsgenehmigung ergeht für die Windenergieanlage mit nachfolgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020067	E-175 EP5 E1	6.000	162	175	Li016	432.689,55 5.726.354,93	Lippborg	32	101/ 103

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 beträgt 249,50 m.

1.2. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV) sowie behördlicher Entscheidungen, die nach §§ 16b Abs. 7 S.3 und Abs. 8 BlmSchG nicht Gegenstand der Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen sind.

1.3. Fortdauer der bisherigen Genehmigungen

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest vom 26.06.2025 mit dem Geschäftszeichen 63.03.1042-63.91.01-20240967 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung:	Seite:
1	Anschreiben zum Änderungsantrag vom 19.01.2026	
2	Änderungsantrag Formular 1 vom 16.01.2026	
3	Projektkurzbeschreibung	
4	Bauantragsformulare/ Baubeschreibung/ Bauvorlageberechtigung	
5	Deutsche Grundkarte M 1: 25.000	
6	Amtliche Basiskarte M 1: 5.000	
7	Lageplan M 1: 1.000	
8	Übersichtsplan M 1: 2.000	
9	Übersicht Turm Enercon	
10	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenfläche E-175 EP5 162 m Hybridurm	
11	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 162 HST	
12	Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose vom 04.07.2024 von Reko GmbH & Co.KG vom 28.11.2025 inkl. Oktavbandpegel	
13	Herstellereklärung Unveränderte Schallemissionen bei Änderung des Turmtyps von Enercon vom 21.07.2025	
14	Gutachten zur Standorteignung NE-25-132478, Rev. 0: Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark WP Lippetal-Lippborg mit insgesamt 4 geplanten WEA am Standort Lippetal der noxt! Engineering vom 12.12.2025	
15	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation Enercon E-175 EP5-HST-162-FB-C-01 E1 und E2 von Enercon GmbH, Aurich vom 23.12.2025	

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingungen

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist dem Kreis Soest, Abteilung 63 Bauen und Immissionschutz eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) elektronisch vorzulegen. Diese Dokumente einschließlich der darin enthaltenen Auflagen sind bei der Bauausführung und beim Betreiben der Anlagen zu beachten.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten und dieser Genehmigung zugeordneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4.Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5.Nebenbestimmungen zum Baurecht (Standicherheit & Turbulenzen)

- 3.5.1. Die Windenergieanlage ist entsprechend dem „Gutachterlicher Nachweis der Standort-eignung für den Windpark WP Lippetal-Lippborg mit insgesamt 4 geplanten WEA vom Typ E-175 EP5 E1 am Standort Lippetal“ mit der Referenz-Nr.: NE-25-132478 Rev. 0 vom 12.12.2025 der noxt engineering GmbH zu errichten und zu betreiben.
- 3.5.2. Die Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Enercon E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auf-legen.

Hinweis:

Die obenstehende Nebenbestimmung Nr. 3.5.2. ersetzt die Nebenbestimmung Nr.. 3.7.4 der Grundgenehmigung Genehmigung vom 26.06.2025 mit dem Geschäftszeichen 63.03.1042-63.91.01-20240967.

3.6.Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Geräusche)

- 3.6.1. Die „Stellungnahme zu der Schallimmissionsprognose vom 04.07.2024 (4 x E175 EP5 E1 / OM-NR-02-0) sowie zu den zu den Genehmigungsbescheiden des Kreises Soest für die WEA Li016, Li017 und Li018 Schallimmissionsprognose“ der reko Windenergie-Analysen, Sander Bruch Str. 10 in 33106 Paderborn ergänzt am 28.11.2025 ist Be-standteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.6.2. Die Windenergieanlage (Li016) ist zur **Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)** maximal in fol-gendem Betriebsmodus zu betreiben:
- max. Schalleistungspegel von 105,0 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauens-bereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskon-formen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
LWA, Okt [dB(A)]	88,2	94,2	97,1	98,2	99,2	98,2	92,3	105,0
Le,max,Okt [dB(A)]	89,9	95,9	98,8	99,9	100,9	99,9	94,0	106,7
Lo,Okt [dB(A)]	90,3	96,3	99,2	100,3	101,3	100,3	94,4	107,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Aus-wirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zu-schläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Hinweis: Die obenstehende Nebenbestimmung Nr. 3.6.2. ersetzt die Nebenbestimmung Nr. 4.1.4 des Vorbescheids vom 16.09.224 Az.: 63.03.1042-63.91.01-20240215.

3.6.3. Die Windenergieanlage (Li016) ist zur **Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr)** maximal in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- max. Schalleistungspegel von 105,5 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
LWA, Okt [dB(A)]	89	94,6	97,1	98,4	99,8	99,1	93	105,5
Le,max,Okt [dB(A)]	90,7	96,3	98,8	100,1	101,5	100,8	94,7	107,2
Lo,Okt [dB(A)]	91,1	96,7	99,2	100,5	101,9	101,2	95,1	107,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Hinweis:

Die obenstehende Nebenbestimmung Nr. 3.6.3. ersetzt die Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 des Vorbescheids vom 16.09.2024 Az.: 63.03.1042-63.91.01-20240215.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Soest - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BlmSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**.

- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche Person** hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.
Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.
- X. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes (Anlagenstandort) sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Polmer Wind GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Böntrup, Mühlenweg 14 in 59510 Lippetal, hat mit Antrag vom 19.01.2026, eine Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Windenergieanlage beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Turmvariante von einem Hybridbeton- auf einen Hybridstahlurm und der Betrieb mit einer optimierten Betriebsweise Schall für die Windenergieanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Lippborg, Flur 32, Flurstück 101/103.

Als Grundgenehmigung für diesen Änderungsantrag dient die Genehmigung vom 26.06.2025 mit dem Geschäftszeichen 63.03.1042-63.91.01-20240967. Die Grundgenehmigung wurde erteilt für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs E-175 EP mit einem Hybridbetonturm mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,50 m und einer Nennleistung 6.000 kW.

Der vorliegende Antragsgegenstand beschränkt sich auf den Wechsel der Turmvariante und der Optimierung der Betriebsweise hinsichtlich Schall. Standortkoordinaten, Anlagenhöhe und Rotor-durchmesser bleiben durch die beantragte Änderung im Gegensatz zur genehmigten Anlage unverändert.

Das beantragte Vorhaben auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage bedarf im Zusammenhang mit der Nummer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) einer Genehmigung.

Für die Durchführung des Verfahrens ist gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung NRW (ZustVU NRW) der Kreis Soest als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Gemäß § 16b Abs. 7 S. 2 BImSchG sind die Absätze 5 und 6 von § 16b BImSchG entsprechend anzuwenden. Das Verfahren für die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung wurde entsprechend ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Erörterungstermin durchgeführt. Gemäß § 16b Abs. 8a BImSchG ist im Fall von Abs. 7 S. 3 vor Ablauf von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden, andernfalls gilt die Genehmigung nach Ablauf von drei Monaten einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert.

Folgende Behörden wurden im Rahmen der Änderungsgenehmigung beteiligt und äußerten nach Prüfung der Unterlagen keine Einwände:

- Bauaufsicht, Kreis Soest
- Militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr
- Luftaufsicht der Bezirksregierung Münster

Die zuständige Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftfahrt) teilte am 20.01.2026 mit, dass eine erneute Beteiligung der Luftfahrtbehörde im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht notwendig sei und die luftverkehrsrechtliche Zustimmung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest Genehmigung vom Vorbescheids vom 16.09.224 Az.: 63.03.1042-63.91.01-20240215 weiterhin gilt.

5.2. Begründung

Wenn bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird, müssen gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Dieser Prüfungsumfang wird durch § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG weiter eingeschränkt.

Gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG sind bei einer Änderung des Anlagentyps in Verbindung mit einer Standortveränderung um nicht mehr als 8 Meter, einer Erhöhung der Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter und eine Reduzierung des Rotordurchlaufes um nicht mehr als 8 Meter ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen. Nach § 16b Abs. 8 BImSchG umfasst die Prüfung ausschließlich die Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen.

Mit dem beantragten Typwechsel vor Errichtung ist keine Standortverschiebung, keine Höhenänderung und keine Änderung des Rotordurchlaufes verbunden. Somit werden die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die relevanten Prüfpunkte hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Ebenso war zu prüfen, ob diese Genehmigungsvoraussetzungen durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt 5.1 genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

5.3. Umweltverträglichkeit

Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vom 09.03.2026 ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner erneute Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die beantragte Änderung der Turmvariante von einem Hybridbeton- auf einen Hybridstahlurm der WEA Li015, Li016, Li017 sowie die Änderung der Betriebsmodi der WEA Li015, Li016, Li017, Li019 verursachen im Vergleich zum genehmigten Bestand keine potentiell nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Beurteilungspegel weisen unter Berücksichtigung der neu geplanten Betriebsmodi OM-NR-01-2 und OM-NR-02-2 an allen berücksichtigten Immissionspunkten absolute Verbesserungen auf.

Anderweitige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auf Grund der Art der Änderung im Verhältnis zur Bestandsgenehmigung ebenfalls nicht zu erwarten. In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen zum genehmigten Typ, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung erfolgt im Amtsblatt für den Kreis Soest und auf der Internetseite des UVP-Internetportal NRW.

5.4. Baurecht

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest. Diese hat mit Schreiben vom 04.12.2025 Stellungnahme zum Verfahren genommen.

Grundlage der vorgenommenen Prüfung waren die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere der „Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark WP Lippetal-Lippborg mit insgesamt 4 geplanten WEA vom Typ E-175 EP5 E1 am Standort Lippetal“ mit der Referenz-Nr.: NE-25-132478 Rev. 0 vom 12.12.2025 der noxt engineering GmbH.

Ergebnis des Gutachtens: Die Prüfung der Standorteignung bei Änderung des Betriebsmodus für die beantragten WEA Li015, Li016, Li017 und Li019 kommt zu einem positiven Resümee. Die Prüfung ist in Umfang und Durchführung insgesamt plausibel und schlüssig. Die Standsicherheit sowie die Eignung in Bezug auf nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen der WEA Li015, Li016, Li017 und Li019 sowie der relevanten Bestandsanlagen wird unter Berücksichtigung des angepassten Abschaltungsregimes nachgewiesen.

Die Standorteignung wird für alle Windenergieanlagen in dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

5.5. Immissionsschutz

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Im Genehmigungsverfahren wurde die gutachterliche „Die „Stellungnahme zu der Schallimmissionsprognose vom 04.07.2024 (4 x E175 EP5 E1 / OM-NR-02-0) sowie zu den zu den Genehmigungsbescheiden des Kreises Soest für die WEA Li016, Li017 und Li018 Schallimmissionsprognose“ der reko Windenergie-Analysen, Sander Bruch Str. 10 in 33106 Paderborn ergänzt am 28.11.2025 eingereicht. Die Stellungnahme ergänzt die Schallimmissionsprognose der Grundgenehmigung vom 28.11.2025 der reko GmbH.

In der Stellungnahme wird eine Ausbreitungsberechnung, unter Berücksichtigung des neuen Anlagentyps, analog zum Ursprungsgutachten, durchgeführt. Die Auswahl und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung wurde identisch angesetzt. Aufgrund des geänderten Anlagentyps verringert sich jeder Oktavschalldruckpegel in Bezug auf jeden genehmigten Oktavschalldruckpegel. Zwangsläufig reduziert sich somit auch der Summenschalldruckpegel im Vergleich mit dem genehmigten Summenschalldruckpegel.

Zur Nachtzeit kann die geplante Windenergieanlage Li016 nach der Änderung mit einem maximalen Schalldruckpegel nach Herstellerangaben von 105,0 dB(A) zzgl. 2,1 dB(A) Sicherheitszuschlag betrieben werden.

In den Berechnungen der Stellungnahme wird nachgewiesen, dass sich durch die Änderung des Anlagentyps der Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten verringert.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die die maximal zulässigen Oktavschalldruckpegel in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6. Luftverkehrsrecht

Die militärische Luftfahrtbehörde ist mit Schreiben vom 20.01.2026 beteiligt worden. Im laufenden Verfahren hat die militärische Luftfahrtbehörde keine Stellungnahme abgegeben, so dass davon ausgegangen wird, dass die Stellungnahme vom 27.03.2024 zum ursprünglichen Genehmigungsverfahren weiterhin bestand hat.

Wie unter Ziffer 5.1. dargelegt hat die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftfahrt mitgeteilt, dass eine erneute Beteiligung im vorliegenden Verfahren nicht notwendig sei.

5.7. Zusammenfassende Beurteilung

Die sog. Deltaprüfung mit eingeschränktem Prüfumfang nach § 16b Abs. 7 BImSchG hat ergeben, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen und die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG eingehalten werden. Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest Genehmigung vom 26.06.2025 mit dem Geschäftszeichen 63.03.1042-63.91.01-20240967 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**)

7.5.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA-Lärm**)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**)

7.8.

Baugesetzbuch (**BauGB**)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - **BauO NRW 2018**)

7.10.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG. NRW.**)

7.11.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.12.

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.12 in der jeweils geltenden Fassung –

8. Ihre Rechte

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag